

ZH_OBERGERICHT PS220095 vom 13. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220095

FR: ZH_OBERGERICHT PS220095 du 13 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220095 del 13 giugno 2022

Erwägungen

E. 27

August 2020 in Bezug auf Arrest Nr. 2 bekannt oder ihr zugestellt bzw. vom Beschwerdegegner erteilt worden sei. Entsprechend sei die nun angehobene Be- treibung offensichtlich rechtswidrig und hätte vom Betreibungsamt umgehend ab- gewiesen werden müssen (act. 6/1). 3.2.2 Die Vorinstanz erwog, es lägen keine Anhaltspunkte vor, welche die Anord- nung der aufschiebenden Wirkung – welche ohnehin Ausnahmecharakter habe – erfordern würden. Erst recht nicht, da die Beschwerdeführerin mehrheitlich mate- riell-rechtliche Einwände gegen die in Betreibung gesetzte Forderung vorbringe, für deren Beurteilung die Aufsichtsbehörde ohnehin nicht zuständig sei (act. 5). 3.3 Die Beschwerdeführerin trägt in ihrer Beschwerde an die Kammer (im We- sentlichen) vor, die Beschwerdegegnerin habe eine Betreibung auf Zahlung zur Prosequierung des Arrestes Nr. 2 eingereicht und sich dabei rechtswidrig auf eine Sicherstellungsverfügung vom 27. August 2020 gestützt. Diese Betreibung sei of- fensichtlich schikanös und rechtsmissbräuchlich und diene nur dem Zweck, ihr Vermögen rechtsmissbräuchlich weiterhin vorläufig zu pfänden und sie zu belästi- gen. Die Beschwerdeführerin macht sodann weitere Ausführungen zu von ihr an- hängig gemachten Verfahren im Zusammenhang mit den Arresten Nrn. 3 u. 4 (act. 2). 3.4 Mit diesen Ausführungen wiederholt die Beschwerdeführerin weitestgehend ihren bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt (vgl. E. 3.2.1). Auf die Be- gründung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin mehrheitlich materiell- rechtliche Einwendungen gegen die in Betreibung gesetzte Forderungen vorbrin- ge, wofür die Vorinstanz nicht zuständig sei, geht die Beschwerdeführerin mit die- ser Beschwerdebegründung mit keinem Wort ein. Entsprechend legt sie auch nicht dar, welche ihrer vor Vorinstanz vorgetragenen Einwendungen eben gerade nicht materiell-rechtlicher Natur seien bzw. inwiefern dem Betreibungsamt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit dem angefochte- nen Zahlungsbefehl vorzuwerfen wäre und gestützt worauf bzw. aus welchen - 5 - Gründen sich die Gewährung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigte. Nicht nachvollziehbar ist sodann, was die Beschwerdeführerin aus den von ihr erwähn- ten weiteren hängigen Verfahren für die vorliegende Frage der Gewährung der aufschiebenden Wirkung ableiten will. Ihre Beschwerde genügt damit den Anfor- derungen an eine hinreichende Begründung nicht (vgl. hiervor E. 2.2). Auf die Be- schwerde ist nicht einzutreten. 4.1 Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Bei bö- oder mutwilliger Prozessführung können indes Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Der Beschwerdeführerin wurde bereits angedroht, dass ihr bei fehlender Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid Ge- bühren und

Auslagen auferlegt werden können (vgl. etwa OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020, E. 12). Deshalb sind der Beschwerdeführerin androhungsge- mäss Kosten aufzuerlegen, wobei die Entscheidgebührr für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren auf Fr. 200.– festzusetzen ist. 4.2 Parteientschädigungen sind in diesem Verfahren nicht zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.